Geheimhaltungsvertrag

zwischen

Johner-Institut GmbH Villa Rheinburg Reichenaustr 1 78467 Konstanz

und

Firmenname und Anschrift ergänzen

Vorbemerkung

Im Hinblick darauf, dass

- die Parteien über eine mögliche Zusammenarbeit Gespräche führen oder vertragliche Vereinbarungen treffen,
- die Parteien in diesem Zusammenhang vertrauliche Informationen, Unterlagen, Erfahrungen, Daten, Kenntnisse oder technisches Wissen und Know-how (nachfolgend gesammelt als "Informationen" bezeichnet) austauschen wollen oder dem Partner vertrauliche Informationen zugänglich gemacht werden und
- die Parteien einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Projektbeschreibung

hat eine Frage (z.B. zur gesetzeskonformen Entwicklung von Medizinprodukten oder zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems) und wünscht eine Antwort vom Johner Institut.

2. Geheimhaltungsverpflichtung

Beide Parteien verpflichten sich, die sie treffenden einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien gegenseitig zur Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen soweit diese durch eine der Parteien auf mündlichem oder schriftlichem Wege zugänglich gemacht worden sind oder noch zugänglich gemacht werden. Die Parteien verpflichten sich weiter, die erhaltenen Informationen ausschließlich zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden und die Informationen der anderen Partei weder ganz noch teilweise für sonstige eigene oder fremde gewerbliche Zwecke zu benutzen. Diese Verpflichtungen werden die

Parteien ihren Mitarbeitern sowie im erforderlichen Fall weiteren Kontaktpersonen ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit auferlegen.

Die Parteien sichern insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG gelten hierbei nicht als Dritte. Die Parteien stehen jeweils verbindlich dafür ein, dass sich diese verbundenen Unternehmen ebenfalls an die Geheimhaltungsverpflichtung halten.

Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung können sich die Parteien nur durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung der jeweils anderen Partei entbinden lassen.

3. Zeitraum

An diese Vereinbarung halten sich die Parteien mindestens noch 3 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit gebunden.

Die Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen für die nachgewiesen wird,

- dass sie aus einem Grund allgemein bekannt sind bzw. werden, den die Parteien nicht zu vertreten haben.
- dass diese bereits als innerbetrieblicher Kenntnisstand bekannt waren.
- dass diese bereits auf den offenkundigen bzw. unabhängig durch Dritte zugänglich gemachten Stand der Technik zurückgehen.

4. **Schutzrechte**

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei zustehenden Schutzrechte nur zu verwerten, wenn hierüber eine entsprechende Regelung getroffen wurde. Über die Behandlung gemeinschaftlich entwickelter schutzfähiger Sachverhalte werden sich die Parteien zu gegebener Zeit einigen.

5. **Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder eines Anhangs bedürfen der Schriftform.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Konstanz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Prof. Dr. Christian Johner

Konstanz

Name, Ort, Datum